

(4) Sofern der Bürger die örtliche Anpassung des Projektes nicht in Eigenleistung vornimmt, ist ihm mit der Zustimmung zum Bau ein Auftragnehmer für die Ausführung des Anpassungsprojektes zu benennen.

(5) Der Bürger ist verpflichtet, den mit ihm schriftlich vereinbarten und im Planjahr vorgesehenen Baufortschritt zu erzielen und das Eigenheim zu dem geplanten Termin fertigzustellen.

§8

Grundsätze

der Finanzierung des Baues von Eigenheimen
für Arbeiterfamilien und kinderreiche Familien

(1) Arbeiterfamilien und kinderreiche Familien, denen die staatliche Genehmigung zum Bau eines Eigenheimes erteilt wird, können hierfür auf der Grundlage der Entscheidung des örtlichen Rates gemäß § 4 bei ihrer zuständigen Sparkasse bzw. Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu bevorzugten Bedingungen Kredite erhalten, wenn sie einen hohen Anteil eigener Leistungen erbringen.

(2) Zur Finanzierung des Baumaterials können entsprechend den gesetzlich gültigen Preisen und den für den Bau von Wohnungen festgelegten Materialeinsatznormen unverzinsliche Kredite gewährt werden. Sie sind mit 1 % jährlich zu tilgen. Die Zinsen für die Kredite werden vom Staatshaushalt getragen.

(3) Die Bauleistungen sind im Prinzip durch die betreffenden Bürger durch eigene Leistungen zu erbringen. Die Kreditinstitute können für den nicht durch Eigenleistungen gedeckten Anteil der Bauleistungen nach Prüfung Kredite zur Verfügung stellen. Sie sind jährlich mit 4 % zu verzinsen und mit 1 % zu tilgen.

(4) Die Kredite gemäß den Absätzen 2 und 3 können zu einem Gesamtkredit mit gleichbleibender Jahresleistung (Zinsen und Tilgung) zusammengefaßt werden.

(5) Für Eigenheime, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung finanziert werden, sind nicht zu erheben:

- a) Entgelt für die Nutzung volkseigener Grundstücke,
- b) Grundsteuer,
- c) Gebühren für staatliche Zustimmungen und Genehmigungen zum Bau eines Eigenheimes.

(6) Bürger, denen die Zustimmung zum Bau eines Eigenheimes erteilt wurde, erhalten einen staatlichen Tilgungszuschuß in Höhe von 10 % der erbrachten Eigenleistungen, wenn sie das Eigenheim innerhalb von 2 Jahren nach Baubeginn fertigstellen und beziehen. Dieser Zuschuß ist zur Tilgung der aufgenommenen Kredite für Bauleistungen bzw. für Baumaterial einzusetzen.

(7) Der monatliche Aufwand für die Tilgung und Verzinsung der nach diesen bevorzugten Bedingungen ausgereichten Kredite für den Bau von Eigenheimen durch Arbeiterfamilien und kinderreiche Familien darf unter Berücksichtigung der sonstigen Vergünstigungen, bei einem entsprechend hohen Anteil eigener Leistungen, im Prinzip nicht höher sein als die vergleichbare Miete im volkseigenen Wohnungsneubau.

(8) Die örtlichen Staatsorgane sind berechtigt, entsprechend der individuellen sozialen Lage (Anzahl der Kinder, Familieneinkommen u. a.), darüber hinausgehende Vergünstigungen festzulegen, die zeitlich befristet werden können. Dies kann durch Zinsermäßigungen oder teilweise Übernahme der Kredittilgung aus ihren eigenen Fonds erfolgen.

(9) Die Kredite sind durch Hypotheken zu sichern.

(10) Die Vergünstigungen für ein nach den vorstehenden Bedingungen finanziertes Eigenheim bleiben bestehen, wenn das Eigentum

- a) auf den Ehegatten, den Ehegatten und Kinder (minderjährig und volljährig) oder nur auf minderjährige Kinder,
- b) auf eine Arbeiterfamilie oder eine kinderreiche Familie

übergeht.

§9

Finanzierung von Baumaßnahmen zur Erhaltung,
Modernisierung und zum Um- und Ausbau
von Eigenheimen von Arbeiterfamilien
und kinderreichen Familien

(1) Die im § 8 Abs. 1 genannten Familien erhalten Kredite zur Finanzierung von Baumaßnahmen zur Erhaltung, Modernisierung und zum Um- und Ausbau ihrer Eigenheime, die mit jährlich 1 % zu verzinsen und 1 % zu tilgen sind. Der Eigenmittelanteil beträgt mindestens 10 % der Baukosten.

(2) Die Bestimmungen des § 8 Abs. 9 gelten entsprechend.

§10

Kontrolle und Abrechnung des Baues von Eigenheimen

(1) Die zentralen und örtlichen Staatsorgane sind verpflichtet, den Bau von Eigenheimen auf der Grundlage des Planes zu kontrollieren, unabhängig davon, ob die Bauarbeiten als Eigenleistungen oder von Baubetrieben ausgeführt werden.

(2) Der Bürger ist verpflichtet, dem Rat der Gemeinde, des Stadtbezirkes oder der Stadt die zur Wahrnehmung dieser Verantwortung erforderlichen Informationen zu geben. Abweichungen von dem geplanten kontinuierlichen Ablauf der Bauarbeiten sowie die Gründe dafür sind dem Rat unverzüglich mitzuteilen.

§11

Unterstützung des Baues von Eigenheimen
durch die Betriebe

Die Betriebe sollen Werkstätige, die im Rahmen des Planes ein Eigenheim bauen, bei dessen Errichtung nach den gegebenen Möglichkeiten unterstützen. Das kann auch die Übernahme von Zins- bzw. Tilgungsleistungen in bestimmtem Umfang einschließen.

Schlußbestimmungen

§12

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Bauwesen.